

# **Sonderbeilage**

**Amtsblatt Nr. 39**

**Ziffer 289**

**Vom 25. September 2025**

**• Änderung der Satzung des  
Sparkassenzweckverbandes der Städte  
Duisburg und Kamp-Lintfort gem. § 20 Abs. 2  
GkG NRW**

**Satzung**

**des**

**Sparkassenzweckverbandes**

**der Städte**

**Duisburg und Kamp-Lintfort**

Aufgrund der §§ 1, 4 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der jeweils gültigen Fassung (SGV. NRW. 202) wird folgende Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort erlassen.

## **§ 1 Mitglieder, Name, Sitz**

- (1) Die Städte Duisburg und Kamp-Lintfort bilden einen Sparkassenzweckverband (nachfolgend „Verband“ genannt).
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung, des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696) in der jeweils geltenden Fassung und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW: S. 666) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.
- (3) Der Verband trägt den Namen Sparkassenzweckverband der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort. Er hat seinen Sitz in Duisburg. Er führt das dieser Satzung beigedruckte Siegel.
- (4) Der Verband ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes in Düsseldorf.

## **§ 2 Zweck, Haftung**

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Die zu diesem Zweck von ihm betriebene Sparkasse führt den Namen „Sparkasse Duisburg“ (nachfolgend auch Sparkasse genannt).

Der Verband ist ihr Träger. Diese Trägerschaft ist alleiniger Hauptzweck.

- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Institut i. S. des KWG betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.
- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes.

## **§ 3 Organe**

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsteher.

## **§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 30 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder

Stadt Duisburg: 27 Vertreter,  
Stadt Kamp-Lintfort: 3 Vertreter.

- (2) Der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg sowie der Bürgermeister der Stadt Kamp-Lintfort oder ein von ihnen vorgeschlagener Beamter oder Angestellter des jeweiligen Verbandsmitgliedes gehören gem. § 15 Abs. 2 GkG zu den Vertretern in der Verbandsversammlung. Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte bestellt. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu bestellen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 eintritt. Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, für das es bestellt worden ist, so erfolgt die Wahl des Nachfolgers für die restliche Zeit entsprechend Absatz 2; § 50 Abs. 4 Satz 2 GO ist zu beachten.

## **§ 5 Ausschließungsgründe**

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse und der Verbandsmitglieder; § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, Beschäftigte der Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG und Beschäftigte der Deutschen Post AG.
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

## **§ 6 Vorsitzender der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Vorsitzenden aus dem Kreis der Vertreter der Stadt Duisburg und den stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Vertreter der Stadt Kamp-Lintfort zu wählen.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

## **§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter und entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

## **§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher oder von mindestens 3 Mitgliedern der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Für die erste Sitzung einer Wahlperiode gilt § 6 Abs. 2.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass die den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Der Verbandsvorsteher, die der Verbandsversammlung nicht angehörenden Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes und deren Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Stimmennthaltnungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit (§ 50 Abs. 5 GO). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (6) In folgenden Fällen bedürfen Beschlüsse der Verbandsversammlung einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung, wobei mindestens 2 Stimmen der Stadt Kamp-Lintfort enthalten sein müssen:
- Vereinigungen der Sparkasse mit weiteren Sparkassen,  
Auflösung der Sparkasse.
- (7) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Bei Angelegenheiten nach § 8 Abs. 2 Buchstabe e SpkG ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann die Öffentlichkeit auch bei Angelegenheiten nach § 8 Abs. 2 Buchstaben f, g und h SpkG ausgeschlossen werden.

## **§ 9 Verbandsvorsteher**

- (1) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt. Der Verbandsvorsteher ist aus dem Kreis der Vertreter der Stadt Duisburg und der stellvertretende Verbandsvorsteher aus dem Kreis der Vertreter der Stadt Kamp-Lintfort zu wählen. § 5 Buchstaben b und e gelten entsprechend.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

## **§ 10 Tätigkeitsdauer**

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

## **§ 11 Rechtsgeschäftliche Erklärungen**

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

## **§ 12 Rechnungsjahr, Prüfung, Aufwandsentschädigung**

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Trägerschaft der Sparkasse Duisburg ist alleiniger Hauptzweck des Sparkassenzweckverbandes. Die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft und Prüfung nach GkG NRW finden keine Anwendung.

- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung anstelle eines Verdienstausfalls oder Auslagenersatzes eine angemessene Entschädigung, über deren Höhe die Verbandsversammlung beschließt.

### **§ 13 Jahresüberschuss, Haftung**

- (1) Ein dem Verband von der Sparkasse nach § 24 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 25 ausgeschütteter Betrag des Jahresüberschusses ist den Mitgliedern in folgendem Verhältnis zuzuteilen:

Stadt Duisburg: 89,5 %,  
Stadt Kamp-Lintfort: 10,5 %.

Die zugeteilten Beträge sind von den Verbandsmitgliedern zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des jeweiligen Verbandsmitglieds oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und damit auf die Förderung des kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements, insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt zu beschränken (§ 25 Abs. 3 SpkG).

- (2) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem in Absatz 1 angegebenen Verhältnis.

### **§ 14 Satzungsänderungen**

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung, wobei mindestens zwei Stimmen von Vertretern der Stadt Kamp-Lintfort enthalten sein müssen. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde (§ 17) anzugeben.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung (§ 18) in Kraft.

### **§ 15 Veränderungen im Mitgliederbestand**

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sind nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres möglich und erfordern eine Satzungsänderung.

### **§ 16 Auflösung des Verbandes**

- (1) Zur Auflösung des Verbandes sind ein Beschluss der Verbandsversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, wobei mindestens zwei Stimmen von Vertretern der Stadt Kamp-Lintfort enthalten sein müssen, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 17) erforderlich.

- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

## **§ 17 Staatsaufsicht**

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf (§ 29 Abs. 1 Ziffer 1 GkG).

## **§ 18 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Stadt Duisburg und der Stadt Kamp-Lintfort.

## **§ 19 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Siegel des Sparkassenzweckverbandes  
der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort



Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner Sitzung am 12.06.2003 die Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Kamp-Lintfort und Duisburg beschlossen.

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 03.06.2003 die Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort beschlossen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde hat die Satzung und ihre Genehmigung am 14.08.2003 in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt gemacht. Der Zweckverband entstand damit am 15.08.2003. Ebenfalls am 15.08.2003 trat diese Satzung in Kraft.

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort hat in ihrer Sitzung am 28.04.2009 die Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Kamp-Lintfort und Duisburg beschlossen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde hat die Satzungsänderung am 04.06.2009 in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt gemacht. Die Änderungssatzung trat damit am 05.06.2009 in Kraft.

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort hat in ihrer Sitzung am 03.07.2025 die Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Kamp-Lintfort und Duisburg beschlossen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde hat die Satzungsänderung am 25.09.2025 in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt gemacht. Die Änderungssatzung trat damit am 25.09.2025 in Kraft.

#### Anmerkung zum Sprachgebrauch

Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit ist die Satzung dem gängigen Sprachgebrauch angepasst und auf Formulierungen zur geschlechtlichen Spezifizierung verzichtet. Selbstverständlich gelten alle Formulierungen für Frauen und Männer.